



Wegleitung zum Antrag auf Eintragung eines zusätzlichen Gesellschafters einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Mit dieser Wegleitung ermöglichen wir Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Rechtsanwälte dürfen sich mit anderen Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Rechtsanwaltsgesellschaft gemäss Art. 32 ff des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG) zusammenschliessen. Als Rechtsform für den Zusammenschluss stehen den Gesellschaftern die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung.

Datenschutz

Es ist ein zentrales Anliegen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten zu schützen und mit diesen Daten angemessen umzugehen.

Sämtliche von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschliesslich auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nationale Datenschutzgesetzgebung und nationale Spezialgesetzgebung) verarbeitet.

Sie finden alle Informationen auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak.li/de-ch/liechtensteinischerechtsanwaltskammer/datenschutz.aspx>.

Gebühren

Die Gebühr für die Eintragung eines zusätzlichen Gesellschafters beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 500.00 und wird mit der Verfügung in Rechnung stellt.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

1. Schriftlicher Antrag auf Eintragung eines zusätzlichen Gesellschafters mit folgenden Informationen
 - a. Angabe der antragstellenden Gesellschaft
 - b. Angabe des Namens des beabsichtigten neuen Gesellschafters

2. Bescheinigung der Exekutions- und Konkursfreiheit des beabsichtigten neuen Gesellschafters
3. Persönliche Erklärung über allfällig hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren des beabsichtigten neuen Gesellschafters
4. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit des beabsichtigten neuen Gesellschafters
5. Persönliche Erklärung über allfällig hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren des beabsichtigten neuen Gesellschafters
6. Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte oder des gültigen Ausländerausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis der zuständigen Behörde im Heimatstaat des Gesellschafters
7. Sämtliche Gesellschaftsverträge, Statuten und weitere Verträge, wenn durch die Aufnahme des neuen Gesellschafters diesbezüglich Änderungen vorgenommen wurden; jedenfalls die Angaben der neuen Beteiligungsverhältnisse
8. Deckungsbestätigung der angepassten Haftpflichtversicherung gemäss Art. 26 RAG
9. Bestätigung, dass der RAK jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird
10. Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung

Erläuterungen

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Die Unterlagen gemäss Ziffer 2 bis und mit Ziffer 6 werden nur bei einer erstmaligen Eintragung einer Person in eine Rechtsanwaltsliste verlangt.
- Der Nachweis der Exekutions- und Konkursfreiheit sowie die Strafregisterbescheinigung dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Erklärungen zu Ziffer 3, Ziffer 5 und Ziffer 9 können auch im Antrag enthalten sein.
- Die Firma muss neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwaltsgesellschaft enthalten. Darüberhinausgehende Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.
- Musterstatuten, Muster-Organisationsreglement sowie Muster-Aktionärsbindungsvertrag sind auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer <https://www.rak.li/de-ch/kammer/zulassungen/rechtsanwaltsgesellschaften.aspx>
- Der Antragsteller kann gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird somit von der Rechtsanwaltskammer über den Entscheid mit einfacher Mitteilung ohne Begründung informiert. Dem Antragsteller erwachsen durch diesen Verzicht keine Nachteile, da im Falle einer ablehnenden Entscheidung auf jeden Fall eine formelle Verfügung samt Begründung ergeht.

Es darf ohne die Bestätigung der Rechtsanwaltskammer keine Eintragung eines neuen Gesellschafters im Handelsregister vorgenommen werden.

Stand: Dezember 2019